*ANHANG*

TABELLE A

| Stärkegehalt | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) höchstens 10 v. H. | 0,16 | 0,05 |
| b) mehr als 10 und höchstens 30 v. H. | 0,50 | 0,22 |
| c) mehr als 30 und höchstens 50 v. H. | 0,84 | 0,56 |
| d) mehr als 50 v. H. | 1,00 | 0,90 |

TABELLE B

| Gehalt an Milcherzeugnissen | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) mindestens 5 und weniger als 25 v. H. | 0,24 | 0,05 |
| b) mindestens 25 und weniger als 50 v. H. | 0,49 | 0,30 |

## VERORDNUNG Nr. 217/66/EWG DES RATES

**vom 14. Dezember 1966**

**über die Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erläßt der Rat die Vorschriften, nach denen bei Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet wird, Erstattungen bei der Erzeugung gewährt werden oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Einführung einer Erstattungsregelung würde auf große Schwierigkeiten stoßen, da die in Artikel 19 vorgesehenen Durchführungsvorschriften in kurzer Zeit erlassen werden müßten.

Um für die Konservenindustrien der Gemeinschaft etwa die gleichen Bezugsmöglichkeiten wie für die Konservenindustrien dritter Länder zu schaffen, erscheint es zweckmäßig, die Abschöpfung für Öle, die nicht raffiniert sind, vollständig auszusetzen ; bei Ölen, die raffiniert sind, empfiehlt es sich dagegen, die Aussetzung auf den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung zu beschränken, um den Raffinerien der Gemeinschaft weiterhin einen Schutz zu bieten.

Um sicherzustellen, daß Olivenöl, das unter die vorstehend genannte Regelung fällt, nur zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven Verwen-

(1) **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) **AB Nr.** 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

dung findet, sollte ein Kontrollsystem vorgesehen werden.

Diese Aussetzung der Abschöpfung sollte nur solange gelten, wie dies zur Ausarbeitung der endgültigen Regelung im Lichte der inzwischen gesammelten Erfahrungen erforderlich ist —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

(1) Bis zum 30. Juni 1967 werden die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven

— für Öle, die unter die Tarifstelle ex 15.07 (A) (II) des Anhangs I der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates [1] fallen, völlig ausgesetzt,

— für Öle, die unter die Tarifstelle ex 15.07 (A) (I) des Anhangs I der Verordnung Nr. 166/66/EWG fallen, in Höhe des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung ausgesetzt, der in Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehen ist.

(2) Olivenöl, auf das die Bestimmungen des Absatzes (1) Anwendung finden, wird einer Zollkontrolle oder einer gleichwertige Sicherheiten bietenden Verwaltungskontrolle unterstellt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

---

## VERORDNUNG Nr. 218/66/EWG DES RATES

**vom 14. Dezember 1966**

**über die monatlichen Erhöhungen des Marktrichtpreises, des Interventionspreises und des Schwellenpreises für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1966/1967**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2], insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat der Rat den Betrag festzusetzen, um den der Marktrichtpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 vom 1. Januar 1967 an 10 Monate lang monatlich erhöht werden ; dieser Betrag muß für die drei Preise gleich sein.

Die monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt —

[1] **AB Nr.** 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.
[2] **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.